

V o r l a g e

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Betriebsausschuss,
den Ortsrat Barmke,
den Ortsrat Büddenstedt,
den Ortsrat Emmerstedt,
den Ortsrat Offleben
und den Verwaltungsausschuss

**Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)
Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Helmstedt**

Im Rahmen der Fusion zwischen der Stadt Helmstedt obliegt es der Stadt, auch für die Abwasserbeseitigung in der Stadt und in den Ortsteilen ein einheitliches Ortsrecht für das gesamte neue Stadtgebiet zu schaffen. Da zudem die beiden Vorgängersatzungen letztmalig in den Jahren 2004 (Büddenstedt) und 2005 (Helmstedt) angepasst worden waren, bestand auch hinsichtlich der Entwicklungen in der Siedlungswasserwirtschaft Anpassungsbedarf.

Die neue Satzung wurde in Anlehnung an die von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen herausgegebene Mustersatzung (Stand Dezember 2013) entwickelt und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in der Stadt Helmstedt angepasst. Eine Synopse zur Neufassung der Satzung im Vergleich mit den Vorgängersatzungen in Helmstedt und Büddenstedt ist der Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwasserbeseitigungssatzung mit der Anlage 1 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, spätestens jedoch am 31.12.2018 in Kraft.

Im Auftrage

gez. Bode

(Thomas Bode)

Anlagen

Abwasserbeseitigungssatzung 2018
Synopse der Abwasserbeseitigungssatzung 2018 mit den bestehenden Satzungen

(Die Anlagen können im Ratsinformationssystem eingesehen werden)

Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Helmstedt – nachfolgend Stadt genannt – betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung und Sanierung bestimmt die Stadt.
- (4) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen. Mit Gründung des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) zum 01.01.1998 sind alle Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht auf diesen übertragen worden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser (SW) ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser);
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser (NW) ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Mischwasser (MW) ist das in einem gemeinsamen Kanal abfließende Schmutz- und Niederschlagswasser

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Mischwasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Im Bereich von Grenzbebauungen gelten Abwasseranlagen, die ausschließlich einer ordnungsgemäßen Gebäudeentwässerung dienen und nur aufgrund der baulichen Situation im öffentlichen Verkehrsraum errichtet werden müssen (z. B. Fallrohranschlüsse und Revisionsöffnungen), bis zur Anbindung an den Hausanschlusskanal als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Unterhaltung, Wartung und bauliche Instandhaltung obliegt dem/der Grundstückseigentümer/-in. Schächte/Inspektionsöffnungen auf Hausanschlussleitungen im öffentlichen Bereich, die ausschließlich die Funktion haben, die gem. § 10 vorgeschriebenen Schächte/Inspektionsöffnungen auf dem Grundstück zu ersetzen, sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Unterhaltung, Wartung und bauliche Instandhaltung obliegt dem/der Grundstückseigentümer/-in.

- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die

Anschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze, Reinigungsschächte, Schachtsonderbauwerke, Pumpstationen und Rückhaltebecken,

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Abwasserbehandlungsanlagen und ähnliche Anlagen, die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, Teiche und sonstige Einrichtungen, die zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen und von der Stadt ganz oder teilweise unterhalten oder aufgrund von Verträgen genutzt werden und für die eine wasserrechtliche Gestattung nach den §§ 8 und 10 WHG erteilt, oder eine Beseitigung der Gewässereigenschaft durch eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 WHG erfolgt ist.
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3 a

Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

Vom Erfordernis ist insbesondere auszugehen, wenn das anfallende Niederschlagswasser nicht schadlos versickert, als Brauchwasser verwendet oder im Rahmen des Gemeingebruchs gemäß § 32 NWG in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann.

- (2) Niederschlagswasser darf von den Grundstücken aus nicht über Fußweg-, Schrammbord- bzw. Grünflächen auf die Straße geleitet werden. Dach- und befestigte Flächen sind ggf. direkt bzw. über Abläufe an den Hausanschluss anzuschließen.
- (3) Die Stadt kann per Satzung für Teile des Stadtgebietes die Grundstückseigentümer/innen verpflichten, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, innerhalb des eigenen Grundstückes zu versickern oder als Brauchwasser zu verwenden. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung).

Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung. Eine Genehmigung ist darüber hinaus erforderlich für die Einleitung von Abwasser aus der Fassadenreinigung oder aus Feuerungsanlagen sowie für die Einleitung von Grund- und/oder Dränagewasser.

- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dabei sind die bei der Stadt erhältlichen Antragsformulare zu benutzen.
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (8) Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen oder Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder deren Zusammensetzungen sind der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Stadt entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Helmstedt mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist.

In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Bemessung und Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage (die Bemessung von Leichtflüssigkeitsabscheidern ist nach DIN EN 858 und DIN 1999-100, die von Fettabscheidern nach DIN EN 1825 und DIN 4040-100 nachzuweisen),
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Darstellung sämtlicher Grundleitungen und Schächte
 - Drainageleitungen und –schächte
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen mit Angabe

der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Anlagen Schmutzwasser = rot

für neue Anlagen Niederschlagswasser = blau

für abzubrechende Anlagen = gelb.

- (4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.

Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und/oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Der/die Betreiber/in solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 5 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der Betreiber der Anlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Die Stadt kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl und Fettabcheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drän- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung - insbesondere § 47 Abs. 4 – in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
 - (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
 - (4) Weitergehende Anforderungen sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
 - (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen.

Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden.

Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 3.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

§ 9 Abwasserkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Es werden u. a. folgende Daten erhoben:
- a) Postanschrift und Lagedaten des Grundstücks, auf dem das Abwasseranfällt,
 - b) Name und Anschrift des/der Grundstückseigentümer/in und der nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung gleichgestellten Personen,
 - c) Name und Anschrift der für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlichen Personen,
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser,
 - f) Menge des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten nichthäuslichen Abwassers (ggfs. getrennt nach Teilströmen),

- g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
 - h) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhalts- und Reststoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
 - i) Daten zu verwendeten Stoffen (Betriebsmittel), die in das Abwasser gelangen können.
- (3) Die Einleiter von nichthäuslichem Abwasser haben auf Anforderung der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für das Führen und Aktualisieren des Abwasserkatasters nach Absatz 2 erforderlich ist.
- (4) Die erhobenen Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Der Anschlusskanal muss vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin zur Ausführung von Unterhaltungsarbeiten mit einem jederzeit zugänglichen Schacht oder einer gleichwertigen Inspektionsöffnung ausgerüstet werden. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt bzw. durch Handlungen im Einflussbereich des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin verursacht worden ist. Bei gemeinsamer Ableitung sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke der Stadt gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.

Verfügt die Grundstücksentwässerungsanlage nicht über den vorgeschriebenen Revisionsschacht oder eine sonstige ohne besonderen Aufwand zugängliche Reinigungsöffnung, so ist der nachgewiesene zusätzliche Aufwand für die Unterhaltung des Anschlusskanals unabhängig von der Ursache der Verstopfung vom/von der Grundstückseigentümer/in zur erstatten.

- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.
- (7) Wird aus technischen bzw. wirtschaftlichen Gründen ein weiterer Anschluss gewünscht, so ist dieser bei der Stadt zu beantragen. In Ausnahmefällen kann je nach Größe und Situation des Grundstückes ein weiterer Anschluss zugelassen werden. Der weitere Anschluss wird durch die Stadt auf Kosten des/der Grundstückseigentümer/-in bzw. des/der Antragsteller/in hergestellt.
- (8) Wird in bereits voll erschlossenen Gebieten durch Grundstücksteilungen oder Hinterliegerbebauung Bedarf für zusätzliche Hausanschlussleitungen geschaffen, so sind diese bei der Stadt zu beantragen und werden auf Kosten des/der Grundstückseigentümer/-in bzw. des/der Antragsteller/in hergestellt.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und der DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" – jeweils in den aktuell gültigen Fassungen - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A 139 – jeweils in den aktuell gültigen Fassungen - zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt die Fertigstellung wie folgt anzuzeigen:

- a) Bauherr, Bauvorhaben, Datum und Aktenzeichen der Entwässerungsgenehmigung,
- b) Name und Anschrift des ausführenden Unternehmens,

- c) Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage mit Datum,
 - d) Prüfprotokoll der Druckprüfung nach den Vorschriften der DIN EN 1610,
 - e) Datum und Unterschrift des Bauherrn/der Bauherrin/ des Eigentümers/der Eigentümerin.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Dies gilt auch für die Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, die entsprechend § 2 Abs. 5, Satz 4 und 5 aufgrund der besonderen baulichen Situation im öffentlichen Verkehrsraum hergestellt worden sind.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils gültigen Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen.

Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen (z. B. Umstellung von MW-Kanalisation auf SW- und NW-Kanalisation).

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen sowie Dichtheitsprüfungen und Kanal-TV-Untersuchungen durchzuführen. Das Zutrittsrecht schließt das Betreten des zu entwässernden Grundstücks und das Befahren und Untersuchen der Grundstücksentwässerungsanlage mit Kanal-TV-Kameras ein.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Stadt kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist der höchst gelegene Punkt der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 - jeweils in den aktuell gültigen Fassungen - gegen Rückstau abgesichert sein. Die Rückstauverschlüsse sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Rückstauverschlüsse nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 14 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

- (2) Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen gültigen Vorschriften.

§15

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 16

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1- in der aktuell gültigen Fassung – entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal

im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert mitzuteilen.

- (3) Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und – konsistenz noch nicht erforderlich ist.
- (6) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern oder werden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage stillgelegt, so hat der der/die Grundstückseigentümer/in dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt entscheidet, ob die Anschlusskanäle verschlossen, oder beseitigt werden müssen. Die Kosten hierfür trägt der/die Grundstückseigentümer/in.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG in der jeweils gültigen Fassung) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
 - e) Überlauf der Teiche infolge der unter a) genannten Ereignisse, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (7) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in den jeweils gültigen Fassungen - ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlagen anschließen lässt;
 - 2. § 3 Abs. 6 bzw. § 3a Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet;

3. § 3 a Abs. 3 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
5. § 5 Abs. 6 ohne Einverständnis der Stadt vor Erteilung einer Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
6. § 6 den erforderlichen Entwässerungsantrag nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, oder den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
7. §§ 7, 8, 14 Abs. 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
8. § 7 Abs. 2 das auf dem Grundstück anfallende Wasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet;
9. § 8 Abs. 7 Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen;
10. § 9 Abs. 3 nicht die erforderliche Auskunft erteilt;
11. § 10 Abs. 6 den Anschlusskanal verändert oder verändern lässt;
12. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt; die Anzeige der Fertigstellung nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig vorlegt
13. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt oder Mängel nicht wie von der Stadt gefordert beseitigt;
14. § 11 Abs. 5 der Aufforderung zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
15. § 12 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
16. § 12 Abs. 3 nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sicherstellt;
17. § 12 Abs. 4 nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
18. § 14 Abs. 1 die Entleerung behindert;
19. § 15 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
20. § 16 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
21. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

22. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
23. § 19 eine Altanlage nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann oder die Anzeige zur Stilllegung von Anschlussleitungen unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 24 Gebühren

Für die Genehmigung und die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt – Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 26 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung, spätestens am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Helmstedt vom 21.12.2001 und die Abwassersatzung der Gemeinde Büddenstedt vom 11.05.2004 außer Kraft.

Helmstedt, den 11.2018

Wittich Schobert
(Bürgermeister)

Anlage 1

1. Allgemeine Parameter			Anzuwendende DIN-Normen
a) Temperatur: 35° C			DIN 38404-C4
b) pH-Wert wenigstens: 6,5 höchstens: 10,0			DIN EN ISO 10523
c) Absetzbare Stoffe soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: 1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit			DIN 38409-H9 DIN 38409-H9-2
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren: 250 mg/l			DIN 38409-H17
3. Kohlenwasserstoffe			
a) direkt abscheidbar: 50 mg/l Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten			DIN EN ISO 9377-2
b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l			DIN EN ISO 9377-2
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l			DIN EN ISO 10301
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlorid (Cl) 0,5 mg/l			DIN EN ISO 10301
4. Organische halogenfreie Lösungsmittel.			DIN 38407-F9
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht.			
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen	(As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
b) Blei	(Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-6 E6- 2 DIN EN ISO 11885 E 22
c) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l	DIN-EN-ISO 5961
d) Chrom 6wertig	(Cr[VI])	0,2 mg/l	DIN 38405-D24
e) Chrom	(Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
f) Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
g) Nickel	(Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
h) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l	DIN EN ISO 12846 E 12
i) Selen	(Se)	1,0 mg/l	DIN 38405 D 23- 2
j) Zink	(Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
k) Zinn	(Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
l) Cobalt	(Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
m) Silber	(Ag)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
n) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
o) Barium	(Ba)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
p) Aluminium	(Al)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten	
und Eisen	(Fe)	bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.	
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l	DIN EN ISO 11732- E23
b) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l	DIN 38405-13-1

c) Cyanid, leicht freisetzbar		1,0 mg/l	DIN 38405-D13-2
d) Fluorid	(F)	50 mg/l	DIN EN ISO 10304-1
e) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachchten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 D 10
f) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 - 1
g) Phosphorverbindungen	(P)	15 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
h) Sulfid	(S)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27
7. Organische Stoffe			
a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	DIN 38409-H16-2
b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs der Kläranlage Helmstedt visuell nicht mehr als gefärbt scheint.			DIN-EN-ISO 7887
8. Spontan sauerstoff-verbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“		100 mg/l	

Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)	Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)	Abwassersatzung der Gemeinde Büddenstedt
(unter Einbeziehung der Änderungssatzung vom 19.12.2005) Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Nieders. Wassergesetzes in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 371) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung vom 19.12.2002 folgende Satzung beschlossen: Artikel I Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung I. <u>Allgemeine Bestimmungen</u> § 1 Allgemeines (1) Die Stadt Helmstedt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung. <u>gestrichen:</u> „als öffentliche Einrichtung.“ (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen). Zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung sind jeweils eine öffentliche Einrichtung. (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.	Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen: I. <u>Allgemeine Bestimmungen</u> § 1 Allgemeines (1) Die Stadt Helmstedt – nachfolgend Stadt genannt – betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms. (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlagen). (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung und Sanierung bestimmt die Stadt.	Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nieders. GVBl. S. 36), i.V.m. den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 25.03.1998 (Nieders. GVBl. S. 347) hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung vom 11. M a i 2004 folgende Satzung beschlossen: I. <u>Allgemeine Bestimmungen</u> § 1 Allgemeines (1) Die Gemeinde Büddenstedt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlage im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage). (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

Bestandssatzung Helmstedt	Satzung neu	Bestandssatzung Büddenstedt
(4) Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören auch Gräben, Teiche und sonstige Einrichtungen, die zur Ableitung von Abwässern dienen und von der Stadt ganz oder teilweise unterhalten oder aufgrund von Verträgen genutzt werden und für die eine wasserrechtliche Gestattung nach den §§ 10 und 13 NWG erteilt, oder eine Beseitigung der Gewässereigenschaft durch eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 119 NWG erfolgt ist. § 2 Begriffsbestimmungen (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist. (2) Abwasser im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser); b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser. (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.	(4) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen. Mit Gründung des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) zum 01.01.1998 sind alle Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht auf diesen übertragen worden. § 2 Begriffsbestimmungen (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist. (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser (SW) ist a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser); b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Niederschlagswasser (NW) ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Mischwasser (MW) ist das in einem gemeinsamen Kanal abfließende Schmutz- und Niederschlagswasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser. (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung	§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist. (2) Abwasser i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser), b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser. (3) Grundstück i.S.d. Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechtes. (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentli-

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

(5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Fallrohranschlüsse, die sich unmittelbar an der Grundstücksgrenze im öffentlichen Verkehrsraum befinden, sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Die bauliche Instandhaltung obliegt bis zu einer gewissen Einbindetiefe (Richtwert: 1 m in den Boden) dem Grundstückseigentümer.	sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben. (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Mischwasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Im Bereich von Grenzbebauungen gelten Abwasseranlagen, die ausschließlich einer ordnungsgemäßen Gebäudeentwässerung dienen und nur aufgrund der baulichen Situation im öffentlichen Verkehrsraum errichtet werden müssen (z. B. Fallrohranschlüsse und Revisionsöffnungen), bis zur Anbindung an den Hausanschlusskanal als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Unterhaltung, Wartung und bauliche Instandhaltung obliegt dem/der Grundstückseigentümer/-in. Schächte/Inspektionsöffnungen auf Hausanschlussleitungen im öffentlichen Bereich, die ausschließlich die Funktion haben, die gem. § 10 vorgeschriebenen Schächte/Inspektionsöffnungen auf dem Grundstück zu ersetzen, sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Unterhaltung, Wartung und bauliche Instandhaltung obliegt dem/der Grundstückseigentümer/-in.	chen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben. (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser endet hinter dem ersten Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
(6) Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören insbesondere a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschl. aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, die Reinigungsschächte im öffentlichen Verkehrsraum, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisions-schächte; b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt; c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen.	(6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze, Reinigungsschächte, Schachtsonderbauwerke, Pumpstationen und Rückhaltebecken, b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Abwasserbehandlungsanlagen und ähnliche Anlagen, die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden, c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, Teiche und sonstige Einrichtungen, die zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen und von der Stadt ganz oder teilweise unterhalten oder aufgrund von Verträgen genutzt werden und für die eine wasserrechtliche Gestattung nach den §§ 8 und 10 WHG er-	(6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionsschächte und Schächte mit Ventileinheiten, b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie

Bestandssatzung Helmstedt	Satzung neu	Bestandssatzung Büddenstedt
(7) Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschl. Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. (8) Zur privaten dezentralen Abwasseranlage gehören Kleinkläranlagen und ausnahmsweise abflusslose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken. (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. § 3 Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden. (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde. (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage. (4) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen	teilt, oder eine Beseitigung der Gewässereigenschaft durch eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 WHG erfolgt ist. d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und von ihr beauftragten Dritten. (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten. (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte. § 3 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde. (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage. (4) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht.	d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten. (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte. § 3 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde. (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 149 Abs. 6 S. 4 NWG dem nicht entgegensteht.

Bestandssatzung Helmstedt	Satzung neu	Bestandssatzung Büddenstedt
drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden. (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. § 3 a Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesamtes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Vom Erfordernis ist insbesondere auszugehen, wenn das anfallende Niederschlagswasser nicht schadlos versickert, als Brauchwasser verwendet oder im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 73 NWG in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann. (2) Oberflächenwasser darf von den Grundstücken aus nicht über Fußweg-, Schrammbord- bzw. Grünflächen auf die Straße geleitet werden. Dach- und befestigte Flächen sind ggf. direkt bzw. über Abläufe an den Hausanschluss anzuschließen. (3) Die Stadt kann per Satzung für Teile des Stadtgebietes die Grundstückseigentümer verpflichten, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, innerhalb des eigenen Grundstückes zu versickern oder als Brauchwasser zu verwenden. § 4 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang – Schmutzwasser (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseran-	Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden. (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. § 3 a Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen, soweit ein gesamtes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Vom Erfordernis ist insbesondere auszugehen, wenn das anfallende Niederschlagswasser nicht schadlos versickert, als Brauchwasser verwendet oder im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 32 NWG in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann. (2) Niederschlagswasser darf von den Grundstücken aus nicht über Fußweg-, Schrammbord- bzw. Grünflächen auf die Straße geleitet werden. Dach- und befestigte Flächen sind ggf. direkt bzw. über Abläufe an den Hausanschluss anzuschließen. (3) Die Stadt kann per Satzung für Teile des Stadtgebietes die Grundstückseigentümer/innen verpflichten, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, innerhalb des eigenen Grundstückes zu versickern oder als Brauchwasser zu verwenden. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen. § 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung	Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden. (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. § 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung

Bestandssatzung Helmstedt	Satzung neu	Bestandssatzung Büddenstedt
lage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern. (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. § 5 Entwässerungsgenehmigung (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung. (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dabei sind die bei der Stadt Helmstedt erhältlichen Antragsformulare zu benutzen. (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Bodenbeschaffenheit (Bodengutachten) durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten. (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.	oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern. (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen. § 5 Entwässerungsgenehmigung (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung. Eine Genehmigung ist darüber hinaus erforderlich für die Einleitung von Abwasser aus der Fassadenreinigung oder aus Feuerungsanlagen sowie für die Einleitung von Grund- und/oder Dränagewasser. (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dabei sind die bei der Stadt erhältlichen Antragsformulare zu benutzen. (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten. (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange	für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern. (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen. § 5 Entwässerungsgenehmigung (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung. (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten. (5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

Bestandssatzung Helmstedt	Satzung neu	Bestandssatzung Büddenstedt
(6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat. (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden. § 6 Entwässerungsantrag (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Helmstedt in dreifacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Dieses hat zu geschehen, entweder a) zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird; b) in den Fällen des § 3 Abs. 4 spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss; c) bei allen anderen Vorhaben oder bei der geänderten Einleitung von Abwasser mindestens einen Monat vor dem geplanten Beginn der Herstellung oder der Einleitung. (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten: a) Erläuterungsbericht mit - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.	dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt nicht gefährdet wird. (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat. (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden. (8) Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen oder Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder deren Zusammensetzungen sind der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Stadt entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist. § 6 Entwässerungsantrag (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Helmstedt mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen. (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten: a) Erläuterungsbericht mit - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.	(6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat. (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden. § 6 Entwässerungsantrag (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag drei Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen. (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten: a) Erläuterungsbericht mit - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

Bestandssatzung Helmstedt	Satzung neu	Bestandssatzung Büddenstedt
b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt. c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers, - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe). d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben: - Straße und Haus-Nr., - Gebäude und befestigte Flächen, - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant, - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand. e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitungen und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN. f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Abteilung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen,	b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt. c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers, - Bemessung und Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage (die Bemessung von Leichtflüssigkeitsabscheidern ist nach DIN EN 858 und DIN 1999-100, die von Fettabscheidern nach DIN EN 1825 und DIN 4040-100 nachzuweisen), - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe). d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben: - Straße und Hausnummer, - Gebäude und befestigte Flächen, - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, - Darstellung sämtlicher Grundleitungen und Schächte - Drainageleitungen und -schächte - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant, - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand. e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN. f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüf-	b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt. c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers, - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben: - Straße und Hausnummer, - Gebäude und befestigte Flächen, - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant, - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand. e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN. f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des

Bestandssatzung Helmstedt	Satzung neu	Bestandssatzung Büddenstedt
ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen. g) eine Schätzung der Gesamtkosten der Grundstücksentwässerungsanlage. Hierbei sind Material- und Tiefbaukosten sowie ggf. Kosten von Abscheideranlagen einzusetzen. (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage ist beim Landkreis Helmstedt zu stellen. Dort sind auch Informationen über Art und Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen erhältlich. (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden: für vorhandene Anlagen= schwarz für neue Anlagen= rot für abzubrechende Anlagen= gelb. (5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind. § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 8 geregelten allgemeinen Einleitungsbedingungen sowie die in § 8 geregelten besonderen Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.	tung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen. (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden: für vorhandene Anlagen = schwarz für neue Anlagen Schmutzwasser = rot für neue Anlagen Niederschlagswasser = blau für abzubrechende Anlagen = gelb. (4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind. § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist. (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.	Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen. (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden: für vorhandene Anlagen = schwarz für neue Anlagen = rot für abzubrechende Anlagen = gelb. (4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind. § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 151 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 151 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 151 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

(4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (5) Die Stadt kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht. (6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer an die Vorschriften dieser Satzung anzupassen, wenn: a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, b) Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dieses erforderlich machen, c) sich die Abwasserzusammensetzung wesentlich ändert, d) bauliche Veränderungen (z. B. Um- oder Anbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden.	(4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und/oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Der/die Betreiber/in solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 5 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der Betreiber der Anlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten. (6) Die Stadt kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht. (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch	(4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind. (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht. (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden
--	---	--

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden, - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabseparierung erschweren. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe: - Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden); - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen; - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung; - Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung behindern; - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers; - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die	entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. § 8 Besondere Einleitungsbedingungen (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden, - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabseparierung erschweren oder die öffentliche Sicherheit gefährden, - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe: - Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden); - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen; - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung; - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl und Fettabseparierung verhindern; - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers; - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;	Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen. (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen. § 8 Besondere Einleitungsbedingungen (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden, - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabseparierung erschweren oder - die öffentliche Sicherheit gefährden. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe: - Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden); - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen; - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung; - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern; - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers; - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
---	---	---

Bestandssatzung Helmstedt	Satzung neu	Bestandssatzung Büddenstedt
Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe. (2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 30.06.1986 in der derzeit gültigen Fassung - insbesondere § 46 Abs. 4 - entspricht. (3) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden (Schreibfehler in Satzung), wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten (alle DIN-Normen jeweils in der derzeit gültigen Fassung): (4) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. (5) Die Grenzwerte gemäß dieser Satzung gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen in der Fassung der 26. Lieferung 1992 (erhältlich beim Verlag Chemie GmbH, Weinheim) und nach den entsprechenden in dieser Satzung genannten DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.	Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; - Inhalte von Chemietoiletten; - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; - Grund-, Drän- und Kühlwasser; - Medikamente und pharmazeutische Produkte; - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht. (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung - insbesondere § 47 Abs. 4 – in der jeweils gültigen Fassung entspricht. (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. (4) Weitergehende Anforderungen sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung.	Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; - Inhalte von Chemietoiletten; - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; - Grund-, Drain- und Kühlwasser; - Medikamente und pharmazeutische Produkte. (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20.Juli.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht. (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten. (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zurzeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & Co KGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Nor-

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

(6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die dann beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen. (8) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und/oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 5 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten. (9) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden. (10) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne des	(6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.	mung e. V., Berlin, auszuführen. (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
--	---	---

Bestandssatzung Helmstedt	Satzung neu	Bestandssatzung Büddenstedt
Abs. 3 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. § 9 Indirekteinleiterkataster (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die öffentlichen Abwasseranlagen. (2) Es werden u. a. folgende Daten erhoben: a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt, b) Name und Anschrift der Grundstückseigentümer bzw. der verantwortlichen Personen, c) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen, d) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Abwasser, e) Menge des den öffentlichen Abwasseranlagen zugeleiteten nicht häuslichen Abwassers, f) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen, g) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung, h) Art von verwendeten Stoffen (z. B. Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen. (3) Die Einleiter von Abwasser haben nach Aufforderung der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für das Indirekteinleiterkataster nach Abs. 2 erforderlich ist. (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden. II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen § 10 Anschlusskanal (1) Jedes Grundstück, das nach den Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bzw. -kastens bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe	§ 9 Abwasserkataster (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. (2) Es werden u. a. folgende Daten erhoben: a) Postanschrift und Lagedaten des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt, b) Name und Anschrift des/der Grundstückseigentümer/in und der nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung gleichgestellten Personen, c) Name und Anschrift der für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlichen Personen, d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen, e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser, f) Menge des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten nichthäuslichen Abwassers (ggfs. getrennt nach Teilströmen), g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen, h) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhalts- und Reststoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung, i) Daten zu verwendeten Stoffen (Betriebsmittel), die in das Abwasser gelangen können. (3) Die Einleiter von nichthäuslichem Abwasser haben auf Anforderung der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für das Führen und Aktualisieren des Abwasserkatasters nach Absatz 2 erforderlich ist. (4) Die erhobenen Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden. II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen § 10 Anschlusskanal (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Der Anschlusskanal muss vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin zur Ausführung von Unterhaltungsarbeiten mit einem jederzeit zugänglichen Schacht oder einer gleichwertigen Inspektionsöffnung ausgerüstet werden. Die Lage und lichte Weite des An-	§ 9 Anschlusskanal (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

. (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. (3) Die Stadt lässt den Anschlusskanal bis an die Grundstücksgrenze herstellen. (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteil (Schreibfehler in der Satzung), Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. (5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung durch sein Verhalten erforderlich geworden ist. (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen. (7) Bei Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Die Kosten haben die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu tragen. Sind Kontrollschächte der Revisions-	schlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe. (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. (3) Die Stadt lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen. (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. (5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt bzw. durch Handlungen im Einflussbereich des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin verursacht worden ist. Bei gemeinsamer Ableitung sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke der Stadt gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar. Verfügt die Grundstücksentwässerungsanlage nicht über den vorgeschriebenen Revisionsschacht oder eine sonstige ohne besonderen Aufwand zugängliche Reinigungsöffnung, so ist der nachgewiesene zusätzliche Aufwand für die Unterhaltung des Anschlusskanals unabhängig von der Ursache der Verstopfung vom/von der Grundstückseigentümer/in zur erstatten. (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.	(2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser/Mischwasser sowie für das Niederschlagswasser einschließlich des Revisionsschachtes herstellen. Die Kosten für die erstmalige Herstellung des Anschlusskanals einschl. der/des Revisionsschächte/schachtes trägt der Grundstückseigentümer in tatsächlicher Höhe. (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal einschl. des Revisionsschachtes zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung und/oder Unterhaltung des Anschlusskanals einschl. des Revisionsschachtes zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung und/oder den Unterhaltungsaufwand im Bereich des Anschlusskanals liegt. 6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
--	---	---

Bestandssatzung Helmstedt	Satzung neu	Bestandssatzung Büddenstedt
öffnungen auf dem Grundstück nicht vorhanden, so müssen die Eigentümer diese gemäß DIN 1986 herstellen lassen. (8) Wird aus technischen bzw. wirtschaftlichen Gründen ein weiterer Anschluss gewünscht, so ist dieser bei der Stadt zu beantragen. In Ausnahmefällen kann je nach Größe und Situation des Grundstückes ein weiterer Anschluss zugelassen werden. Der weitere Anschluss wird durch die Stadt auf Kosten des Antragstellers hergestellt. § 11 Grundstücksentwässerungsanlage (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und den mitgeltenden Normen (jeweils in der gültigen Fassung) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. (2) Die Verlegung der Leitungen und die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in der z. Z. gültigen Fassung zu erfolgen. (3) Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt die Fertigstellung wie folgt anzuzeigen: a) Bauherr, Bauvorhaben, Datum und Aktenzeichen der Entwässe-	(7) Wird aus technischen bzw. wirtschaftlichen Gründen ein weiterer Anschluss gewünscht, so ist dieser bei der Stadt zu beantragen. In Ausnahmefällen kann je nach Größe und Situation des Grundstückes ein weiterer Anschluss zugelassen werden. Der weitere Anschluss wird durch die Stadt auf Kosten des/der Grundstückseigentümer/-in bzw. des/der Antragsteller/in hergestellt. (8) Wird in bereits voll erschlossenen Gebieten durch Grundstücksteilungen oder Hinterliegerbebauung Bedarf für zusätzliche Hausanschlussleitungen geschaffen, so sind diese bei der Stadt zu beantragen und werden auf Kosten des/der Grundstückseigentümer/-in bzw. des/der Antragsteller/in hergestellt. § 11 Grundstücksentwässerungsanlage (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und der DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" – jeweils in den aktuell gültigen Fassungen - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A 139 – jeweils in den aktuell gültigen Fassungen - zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt die Fertigstellung wie folgt anzuzeigen: a) Bauherr, Bauvorhaben, Datum und Aktenzeichen der Entwäs-	§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i.d.F. vom Dezember 2002 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Bestandssatzung Helmstedt	Satzung neu	Bestandssatzung Büddenstedt
rungsgenehmigung, b) Name und Anschrift des ausführenden Unternehmens, c) Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage mit Datum, d) Prüfprotokoll der Druckprüfung nach den Vorschriften der DIN EN 1610, e) Datum und Unterschrift des Bauherrn/Eigentümers (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden. §12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage (1) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.	serungsgenehmigung, b) Name und Anschrift des ausführenden Unternehmens, c) Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage mit Datum, d) Prüfprotokoll der Druckprüfung nach den Vorschriften der DIN EN 1610, e) Datum und Unterschrift des Bauherrn/der Bauherrin/ des Eigentümers/der Eigentümerin. (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Dies gilt auch für die Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, die entsprechend § 2 Abs. 5, Satz 4 und 5 aufgrund der besonderen baulichen Situation im öffentlichen Verkehrsraum hergestellt worden sind. (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils gültigen Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen (z. B. Umstellung von MW-Kanalisation auf SW- und NW-Kanalisation). Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden. § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage (1) Die Stadt kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind. (2) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen sowie Dichtheitsprüfungen und Kanal-TV-Untersuchungen durchzuführen. Das Zutrittsrecht schließt das Betreten des zu entwässernden Grund-	(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden. § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage (1) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

Bestandssatzung Helmstedt	Satzung neu	Bestandssatzung Büddenstedt
(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.	stücks und das Befahren und Untersuchen der Grundstücksentwässerungsanlage mit Kanal-TV-Kameras ein. (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigsschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen. (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. (6) Die Stadt kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.	(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
§ 13 Sicherung gegen Rückstau	§ 13 Sicherung gegen Rückstau	§ 12 Sicherung gegen Rückstau
(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche am oberhalb der Anschlussstelle befindlichen Kontrollschacht. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwassereinflüsse usw. müssen gem. DIN 1986 Teil 1 in der derzeit gültigen Fassung gegen Rückstau abgesichert sein. (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können, oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere	(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten. (2) Die Rückstauenebene ist der höchst gelegene Punkt der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 - jeweils in den aktuell gültigen Fassungen - gegen Rückstau abgesichert sein. Die Rückstauverschlüsse sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. (3) Wo die Rückstauverschlüsse nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden	(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten. (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 vom Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986-100 vom März 2002 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Gü-

wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten. III. Besondere Vorschriften für die private dezentrale Abwasseranlage § 14 Bau und Betrieb der privaten dezentralen Abwasseranlage (1) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörden. (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. (3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Abs. 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. (4) Die Anlagen werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammte. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. (5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der	tenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten. III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben § 14 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren. (2) Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten: a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube. b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben: - Straße und Hausnummer, - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück, - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten, - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug. c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen). (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen gültigen Vorschriften.	ter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten. III. Besondere Vorschriften für die Fäkalschlammabeseitigung und für abflusslose Sammelgruben § 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammte werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren (2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten: a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube. b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben: - Straße und Hausnummer, - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück, - Lage der Kleinkläranlage, - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten, - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug. c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen). (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.
---	---	--

Bestandssatzung Helmstedt	Satzung neu	Bestandssatzung Büddenstedt
Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt Helmstedt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerausfallgruben werden nach Ablauf der in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Fristen entschlammt. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist eine Entschlammung im Abstand von zwei Jahren durchzuführen. Maßgeblich ist im Übrigen die DIN 4261. (6) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.	§15 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. (2) § 11 gilt entsprechend. (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt rechtzeitig anzuzeigen. § 16 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1- in der aktuell gültigen Fassung – entleert. (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamm beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert mitzuteilen.	§ 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. (2) § 11 gilt entsprechend. (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. § 15 Fäkalschlammentsorgung (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen. (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
§ 15 Überwachung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage (1) Der Stadt bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Stadt bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen. (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.		

Bestandssatzung Helmstedt	Satzung neu	Bestandssatzung Büddenstedt
(3) Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen. (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen. (5) Die Stadt kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz noch nicht erforderlich ist. (6) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. IV. Schlussvorschriften § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig. § 17 Anzeigepflichten (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3a), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen. (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten. (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen. (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstücksei-	(3) Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen. (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen. (5) Die Stadt kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz noch nicht erforderlich ist. (6) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. IV. Schlussvorschriften § 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig. § 18 Anzeigepflichten (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen. (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten. (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen. (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet. (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigen-	(3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte. Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. IV. Schlussvorschriften § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig. § 17 Anzeigepflichten (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten. (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen. (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet. (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstück-

Bestandssatzung Helmstedt	Satzung neu	Bestandssatzung Büddenstedt
gentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen. § 18 Altanlagen (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können. (2) Wird ein angeschlossenes Grundstück nicht mehr über die öffentliche Kanalisation entwässert, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen sind vorab entsprechend § 6 dieser Satzung bei der Stadt zu beantragen. § 19 Befreiungen (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. § 20 Haftung (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.	tümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen. § 19 Altanlagen (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können. (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern oder werden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage stillgelegt, so hat der der/die Grundstückseigentümer/in dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt entscheidet, ob die Anschlusskanäle verschlossen, oder beseitigt werden müssen. Die Kosten hierfür trägt der/die Grundstückseigentümer/in. § 20 Befreiungen (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. § 21 Haftung (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden. (3) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.	seigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. § 18 Altanlagen (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen sechs Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können. (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen. § 19 Befreiungen (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. § 20 Haftung (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

Bestandssatzung Helmstedt	Satzung neu	Bestandssatzung Büddenstedt
(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG vom 13.07.1976 in der derzeit gültigen Fassung) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze; b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes; c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung; d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; e) Überlauf der Teiche infolge der unter a) genannten Ereignisse, hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.	(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG in der jeweils gültigen Fassung) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. (5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen. (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze, b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes, c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung, d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, e) Überlauf der Teiche infolge der unter a) genannten Ereignisse, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. (7) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.	(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 6.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen. (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze, b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes, c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung, d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.
§ 22 Zwangsmittel		
	(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in den jeweils gültigen Fassungen - ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.	

§ 21 Ordnungswidrigkeiten	§ 23 Ordnungswidrigkeiten	§ 21 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt; 2. § 3 Abs. sein Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert; 3. §§ 3 Abs. 6, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet; 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt; 5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt; 6. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen; 7. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt; 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt. 9. § 12 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt 10. § 14 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält; 11. § 14 Abs. 4 die Entleerung behindert; 12. § 20 Abs. 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;	(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden. (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. § 23 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlagen anschließen lässt; 2. § 3 Abs. 6 bzw. § 3a Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet; 3. § 3 a Abs. 3 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet; 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt; 5. § 5 Abs. 6 ohne Einverständnis der Stadt vor Erteilung einer Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt; 6. § 6 den erforderlichen Entwässerungsantrag nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, oder den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt; 7. §§ 7, 8, 14 Abs. 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht; 8. § 7 Abs. 2 das auf dem Grundstück anfallende Wasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet; 9. § 8 Abs. 7 Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen; 10. § 9 Abs. 3 nicht die erforderliche Auskunft erteilt; 11. § 10 Abs. 6 den Anschlusskanal verändert oder verändern lässt; 12. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt; die Anzeige der Fertigstellung nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig vorlegt; 13. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt oder Mängel nicht wie von der Stadt gefordert beseitigt;	(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. §§ 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt; 2. §§ 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet; 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt; 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt; 5. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen; 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt; 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt; 8. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt; 9. § 13 Abs. 1 die Entleerung/Entschlammung behindert; 10. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt; 11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

13. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt; 14. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.	14. § 11 Abs. 5 der Aufforderung zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht fristgerecht nachkommt; 15. § 12 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt; 16. § 12 Abs. 3 nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sicherstellt; 17. § 12 Abs. 4 nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt; 18. § 14 Abs. 1 die Entleerung behindert; 19. § 15 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt; 20. § 16 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt; 21. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt; 22. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt; 23. § 19 eine Altanlage nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann oder die Anzeige zur Stilllegung von Anschlussleitungen unterlässt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.	12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.	§ 24 Gebühren Für die Genehmigung und die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben. § 25 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt – Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. § 26 Übergangsregelung (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungs-	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.
§ 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung Die DIN-Normen und sonstigen außergerichtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt im Bauverwaltungsamt, Abteilung Umweltschutz sowie im Bereich der Abwasserentsorgung archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.		§ 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde Büddenstedt, Geschäftsbereich 60, archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Bestandssatzung Helmstedt	Satzung neu	Bestandssatzung Büddenstedt
§ 23 Übergangsregelung (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen. (3) Die Anforderungen des § 8 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 8 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so kann die Stadt eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen. § 24 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Helmstedt, den 21.12.2001 (S.) gez. Dr. Birker gez. Heister-Neumann Bürgermeister Stadtdirektorin	verfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen. § 27 Inkrafttreten Die Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung, spätestens am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Helmstedt vom 21.12.2001 und die Abwassersatzung der Gemeinde Büddenstedt vom 11.05.2004 außer Kraft. Helmstedt, den 11.2018 Wittich Schobert (Bürgermeister)	§ 23 Übergangsregelung (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen. § 24 Inkrafttreten Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) vom 25.11.1974 außer Kraft. Büddenstedt, den 11. Mai 2004 Gemeinde Büddenstedt (L.S.) gez. Neddermeier (Bürgermeister)

Anlage 1

1. Allgemeine Parameter			Anzuwendende DIN-Normen
a) Temperatur: 35° C			DIN 38404-C4
b) pH-Wert wenigstens: 6,5 höchstens: 10,0			DIN EN ISO 10523
c) Absetzbare Stoffe soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:			DIN 38409-H9
1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit			DIN 38409-H9-2
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren: 250 mg/l			DIN 38409-H17
3. Kohlenwasserstoffe			
a) direkt abscheidbar: 50 mg/l Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten			DIN EN ISO 9377-2
b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l			DIN EN ISO 9377-2
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l			DIN EN ISO 10301
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlorid (Cl) 0,5 mg/l			DIN EN ISO 10301
4. Organische halogenfreie Lösungsmittel.			DIN 38407-F9
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht.			
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen	(As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
b) Blei	(Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-6 E6- 2 DIN EN ISO 11885 E 22
c) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l	DIN-EN-ISO 5961
d) Chrom 6wertig	(Cr[VI])	0,2 mg/l	DIN 38405-D24
e) Chrom	(Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
f) Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
g) Nickel	(Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
h) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l	DIN EN ISO 12846 E 12
i) Selen	(Se)	1,0 mg/l	DIN 38405 D 23- 2
j) Zink	(Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
k) Zinn	(Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
l) Cobalt	(Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
m) Silber	(Ag)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
n) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
o) Barium	(Ba)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
p) Aluminium	(Al)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten	
und Eisen	(Fe)	bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten.	
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l	DIN EN ISO 11732- E23
b) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l	DIN 38405-13-1
c) Cyanid, leicht freisetzbar		1,0 mg/l	DIN 38405-D13-2
d) Fluorid	(F)	50 mg/l	DIN EN ISO 10304-1
e) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 D 10
f) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 - 1
g) Phosphorverbindungen	(P)	15 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
h) Sulfid	(S)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27
7. Organische Stoffe			
a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	DIN 38409-H16-2
b) Farbstoffe			DIN-EN-ISO 7887

Bestandssatzung Helmstedt

Satzung neu

Bestandssatzung Büddenstedt

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs der Kläranlage Helmstedt visuell nicht mehr als gefärbt scheint.			
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“		100 mg/l	